
63/BI XXVII. GP

Eingebracht am 16.11.2023

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Parlamentarische Bürgerinitiative

betreffend



Seitens der Einbringer:innen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Siehe Beilage

Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von 670 Bürger:innen mit ihrer Unterschrift unterstützt.

(Anm.: zumindest 500 rechtsgültige Unterschriften müssen für die Einbringung im Nationalrat vorliegen.)

Anliegen

Der Nationalrat wird ersucht,

Siehe Beilage



STRAFGESETZ ÄNDERN: JETZT HAFT FÜR KLIMAKLEBER!

Auf Grund der aktuell in Österreich geltenden Rechtslage sind **POLIZEI UND JUSTIZ DIE HÄNDE GEBUNDEN**, wenn es um strafrechtliche Verfolgung der Klimakleber geht. Das muss sich **SOFORT ÄNDERN!**

Klimakleber blockieren den Straßenverkehr, **gefährden Gesundheit und das Leben vieler Menschen**. Leider sieht die österreichische Rechtslage nur eine sehr eingeschränkte Handhabe gegenüber fanatisierten Klimafanatikern vor, die sich auf die Straße kleben.

In Deutschland ist das anders. Dort kann gemäß § 315b Deutsches Strafgesetzbuch konkret gegen Klimafanatiker vorgegangen werden. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr oder bewusst erstellte Straßenhindernisse können in Deutschland mit bis zu zehn Jahren Haft geahndet werden. **Erste Haftstrafen wurden in Deutschland bereits ausgesprochen!**

Der Nationalrat und die Bundesregierung werden daher ersucht, ein entsprechendes **Gesetz zu erlassen**, das strafrechtliche Möglichkeiten schafft, um – angelehnt an die Rechtsprechung in Deutschland – den **Klimaklebern und ihren gefährlichen Aktionen endlich Herr zu werden**.

Datenschutzerklärung

Wir tragen eine hohe Verantwortung im Umgang mit Ihren besonders schutzenswerten Daten zu politischen Einstellungen und Meinungen. Welche Daten wir erfassen und wie wir damit sicher umgehen, wollen wir Ihnen offen und nachvollziehbar erklären. Damit kommen wir unserer Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach. Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an unterstehenden Verantwortlichen.

Name und Anschrift des Verantwortlichen: KFG Graz, Rathaus 1, 8011 Graz

Welche personenbezogenen Daten erfassen wir? Name, Anschrift, Geburtsdatum, unterschriebene Bürgerinitiative mit Bezug zu einer Region

Wie verwenden wir ihre Daten? Wir stellen eine unterschriebene Bürgerinitiative mit Name, Anschrift und Geburtsdatum dar und reichen diese abschließend an das Österreichische Parlament weiter.

Wer kann was von Ihren Daten sehen und wie lange?

Als Erstunterzeichner muss der vollständige Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden. Als Unterstützer einer Bürgerinitiative durch eine Unterschrift muss der vollständige Name, das Geburtsdatum sowie die vollständige Anschrift angegeben werden. Die Organisatoren müssen sicherstellen, dass die gesammelten personenbezogenen Daten für keinen anderen Zweck als die Unterstützung für diese bestimmte Initiative verwendet werden. Nach der Übergabe der Bürgerinitiative ist der Organisator verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterschriftendaten zu vernichten. Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Prüfung der Unterstützungsbekundungen verwenden. Nach der Entscheidung über die Bürgerinitiative ist der Empfänger verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterschriftendaten zu vernichten.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend**Angaben Erstunterzeichner:in**

Name	Anschrift und E-Mail Adresse	Geb. Datum	Datum der Unterzeichnung	Eingetragen in die Wählerevidenz der Gemeinde
Winter Michael				